

Berichtigung
der Teilstudienordnung über
studienbegleitende Leistungskontrollen
im Studiengang Rechtswissenschaft
(Staatsexamen) des Fachbereichs
Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
vom 5. März 2002
(Staatsanzeiger 2002 S. 828)

§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 lautet richtig:

- "2. a) die Abschlussklausur nicht bestanden oder
b) sich zu der Abschlussklausur angemeldet, an ihr aber ausreichend entschuldigt
nicht teilgenommen hat, und"